

**Satzung**  
**des Bezirksverbands Pfalz**  
**für das Pfalzkrlinikum für Psychiatrie und Neurologie**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
(vom 23.04.1998, in der Fassung vom 19.01.2023)

**§ 1**  
**Bezeichnung**

- (1) Der Bezirksverband Pfalz ist Träger einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts für Einrichtungen für Psychiatrie und Neurologie. Die Anstalt führt den Namen „Pfalzkrlinikum für Psychiatrie und Neurologie - Anstalt des öffentlichen Rechts“ und hat ihren Sitz in Klingenmünster. Auf die Anstalt finden die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 05. Oktober 1999 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die Anstalt besitzt Dienstherrenfähigkeit und kann unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.
- (3) Die Anstalt führt ein Siegel mit dem Wappen des Bezirksverbands Pfalz und der Umschrift „Pfalzkrlinikum für Psychiatrie und Neurologie - Anstalt des öffentlichen Rechts“.
- (4) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

**§ 2**  
**Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital des Pfalzkrlinikums für Psychiatrie und Neurologie - Anstalt des öffentlichen Rechts - beträgt 5.112.918,80 EUR (in Worten: Fünfmillioneneinhundertzwölftausendneunhundertachtzehn Euro und 80 Cent).
- (2) Auf die Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit der Anstalt findet § 11 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung entsprechende Anwendung.

**§ 3**  
**Aufgaben**

- (1) Die Anstalt erbringt Leistungen
  - a) in der ambulanten, teilstationären und stationären Krankenbehandlung in den Fachgebieten Erwachsenenpsychiatrie und –psychotherapie und Psychosomatik, Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychosomatik und -psychotherapie sowie Neurologie,
  - b) in der Pflege sowie der Eingliederungshilfe,

- c) nach den relevanten Sozialgesetzbüchern (insbesondere den Büchern II, III, IV, V, VII, VIII, IX, XI, XII) und dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe,
  - d) in der Beschäftigung von Personen mit psychiatrischen oder neurologischen Störungen, Krankheiten oder Behinderungen.
- (2) Der Anstalt obliegt darüber hinaus die Durchführung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den gültigen landesgesetzlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.
  - (3) Die Anstalt nimmt als anerkannte Einrichtung Aufgaben im Sinne des Landesgesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) vom 15. Oktober 2020 in der jeweils geltenden Fassung wahr.
  - (4) Die Einrichtungen der Anstalt sind wesentlicher Bestandteil der regionalen psychiatrischen, psychosomatischen, psychotherapeutischen und psychosozialen Angebotsstrukturen. Die Anstalt beteiligt sich, allein oder in Kooperation, gestaltend am Aufbau eines Verbundsystems zur Verzahnung der stationären und ambulanten Angebote in Rheinland-Pfalz. Dies schließt insbesondere gemeindepsychiatrische Angebotsformen ein.
  - (5) Die Anstalt nimmt Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr.
  - (6) Die Anstalt unterhält nach Maßgabe dieser Satzung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben stationäre, teilstationäre, ambulant tätig und gemeindepsychiatrische Einrichtungen errichten oder übernehmen sowie Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts errichten oder sich an solchen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Die Anstalt kann Leistungen auch für andere Zwecke bereitstellen, soweit diese mit ihrer Aufgabenstellung in Zusammenhang stehen.

#### **§ 4 Grundsätze der Aufgabenerfüllung**

Die Anstalt hat eine qualifizierte, bedarfsgerechte und an den Bedürfnissen der kranken, pflegebedürftigen und behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen orientierte Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Sie wirkt an der Sicherstellung und Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote für psychisch und neurologisch kranke, pflegebedürftige und behinderte oder von Behinderung und Beeinträchtigung bedrohte Menschen mit. Sie unterliegt den Grundsätzen einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

## **§ 6**

### **Wahl des Verwaltungsrats, Amtsdauer und Entschädigung der Mitglieder**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Bezirkstags des Bezirksverbands Pfalz als Vorsitzender / Vorsitzendem und 17 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern sowie 11 Mitgliedern mit beratender Stimme.

Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Bezirkstag gewählt. 9 Mitglieder mit beratender Stimme werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates auf Vorschlag der für die Anstalt zuständigen Personalvertretung berufen; sie müssen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Anstalt sein.

Auf Vorschlag des Angehörigenverbandes für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und des Betroffenenverbandes, jeweils mit Sitz in Rheinland-Pfalz wird je eine/ein weitere/r Vertreterin/Vertreter mit beratender Stimme von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden berufen.

Die Vorsitzenden der Fraktionen des Bezirkstags Pfalz können, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates sind, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Für jedes zu wählende oder zu berufende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen bzw. zu berufen. Für den Fall der Verhinderung des gewählten stellvertretenden Mitglieds werden auf Vorschlag der Bezirkstagfraktionen weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt. Die weitere Stellvertretung erfolgt nach der in dem Vorschlag enthaltenen Reihenfolge. Die berufenen Stellvertreter/innen der auf Vorschlag der Personalvertretung der Anstalt berufenen Mitglieder können jedes berufene Mitglied vertreten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die für die Mitglieder getroffenen Regelungen für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Bezirkstags wird durch die stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkstags in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis (§10 Abs.6 Satz 2 der Bezirksordnung) vertreten.
- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Bezirkstags. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl bzw. Berufung von Nachfolgerinnen/Nachfolgern im Amt. Die erneute Wahl bzw. Berufung ist zulässig. Die Mitglieder mit beratender Stimme sind abuberufen, wenn sie dies beantragen oder als Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ausscheiden. Für die Abberufung gilt Abs.1 Satz 3 entsprechend.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat festgelegt wird.

## **§ 7**

### **Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer oder von mindestens 3 stimmberechtigten

Verwaltungsratsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird. Der Verwaltungsrat soll mindestens viermal im Kalenderjahr einberufen werden.

- (2) Die Einberufung muss schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. § 27 Abs.3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 der Landkreisordnung in der jeweiligen Fassung gilt entsprechend. Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet grundsätzlich durch Beschluss in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in einer zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Die Beratung und Beschlussfassung im Verwaltungsrat ist nicht öffentlich, sofern der Verwaltungsrat nicht anders beschließt oder es durch die Geschäftsordnung nicht abweichend vorgesehen ist. § 16 der Landkreisordnung in der jeweiligen Fassung gilt entsprechend.

- (4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder; jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Beschlüsse dürfen auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn bei Umlaufverfahren kein stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats einem solchen Verfahren widerspricht und bei Video- oder Telefonkonferenzen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats einem solchen Verfahren zustimmt. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Über Beschlüsse des Verwaltungsrats nach Absatz 3 Satz 1 und mittels Video- oder Telefonkonferenzen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats anzugeben.
- (7) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, Erklärungen des Verwaltungsrats, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat legt die betrieblichen Ziele der Anstalt fest und überwacht deren Umsetzung. Er berät die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
  - 1.) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die dem Verwaltungsrat von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
  - 2.) die Bestellung, Abberufung und Vergütung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages sowie über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen;
  - 3.) die Vertretungsbefugnis der neben der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer vertretungsberechtigten Personen auf Vorschlag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
  - 4.) die Berufung bzw. Abberufung des Klinikumvorstandes nach § 14,
  - 5.) die Einstellung, Entlassung und Vergütung der Chefarztinnen/der Chefarzte und Pflegedienstleitungen sowie Pädagogisch-Pflegerischen Leitungen der einzelnen Kliniken und Abteilungen der Anstalt aufgrund von Vorschlägen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers;
  - 6.) die Bestellung der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors der Anstalt und deren/dessen Stellvertretung aus dem Kreise der Chefarztinnen/der Chefarzte nach § 15 auf fünf Jahre. In begründeten Ausnahmefällen sind auch andere Zeiträume zulässig;
  - 7.) die Bestellung der Pflegedirektorin/des Pflegedirektors der Anstalt und deren/dessen Stellvertretungen aus dem Kreise der Pflegedienstleitungen und der Pädagogisch-Pflegerischen Leitungen nach § 16 auf fünf Jahre. In begründeten Ausnahmefällen sind auch andere Zeiträume zulässig;
  - 8.) die Feststellung des von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer aufzustellenden Wirtschaftsplans und eines fünfjährigen Finanzplans der Anstalt und ihrer Einrichtungen einschließlich ihrer Nachträge;
  - 9.) Mehraufwendungen gegenüber den Ansätzen des Erfolgsplans, soweit diese den Betriebserfolg gefährden können, sowie Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen des Vermögensplans ab einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Wertgrenze;
  - 10.) die Feststellung der Jahresabschlüsse der Anstalt und ihrer Einrichtungen sowie die Verwendung der Jahresgewinne oder die Behandlung der Jahresverluste;

- 11.) die Entlastung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers;
- 12.) die Bestellung sachverständiger Abschlussprüfer nach § 89 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der jeweiligen Fassung sowie Prüferinnen und Prüfer in besonderen Fällen; § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung;
- 13.) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Wertgrenze;
- 14.) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze;
- 15.) die Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Wertgrenze;
- 16.) den Einsatz von Finanzinstrumenten, sowie anderer Termingeschäfte, Optionen und Derivaten,
- 17.) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten;
- 18.) Grundsatzfragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Regionalisierung der Psychiatrie und den damit verbundenen neuen Standorten, mit Zustimmung des Bezirkstags;
- 19.) die Errichtung, Übernahme, Abgabe und Schließung von Einrichtungen bzw. deren wesentliche Veränderung sowie die Errichtung, der Erwerb und die gänzliche oder teilweise Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen in einer privaten Rechtsform gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 mit Zustimmung des Bezirkstags;
- 20.) die wesentliche Erweiterung, die Änderung der Rechtsform oder die Änderung der Aufgaben eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, das von der Anstalt geführt wird oder an dem die Anstalt beteiligt ist mit Zustimmung des Bezirkstags;
- 21.) die Änderung von Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen von Einrichtungen sowie unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen in einer privaten Rechtsform gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 mit Zustimmung des Bezirkstags;
- 22.) die bauliche Konzeption der bestehenden und der weiteren Einrichtungen und Beteiligungen nach § 3 Abs.6,
- 23.) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer;
- 24.) die Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und die Ausschüsse nach Absatz 6;

- 25.) die Genehmigung von Geschäftsordnungen für den Klinikumvorstand und für die Leitungen der Einrichtungen;
- 26.) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen das Land, den Bezirksverband oder gegen Unternehmen, an denen das Land oder der Bezirksverband mit Mehrheit beteiligt sind.
- (3) Über die mit Kostenträgern getroffenen Budgetvereinbarungen ist der Verwaltungsrat in der nächsten auf den jeweiligen Abschluss folgenden Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die Wirtschaftspläne einschließlich fünfjähriger Finanzplanung der in einer Rechtsform des privaten Rechts geführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Anstalt sind dem Verwaltungsrat zur Unterrichtung vorzulegen.
- (5) Die festgestellten Jahresabschlüsse der in einer Rechtsform des privaten Rechts geführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Anstalt sowie die Verwendung der Jahresgewinne oder die Behandlung der Jahresverluste sind dem Verwaltungsrat zur Unterrichtung vorzulegen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden. Er bestimmt das Nähere über die Zusammensetzung, die Zahl der Mitglieder und das Verfahren. Diese Regelungen können auch in gesonderten Geschäftsordnungen erfolgen.
- (7) Sofern im Rahmen der Aufgabenerfüllung selbständige Unternehmen gegründet werden, vertritt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer die Anstalt in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser entsprechenden Organ der Einrichtung. Soweit der Anstalt dort mehrere Sitze zustehen, werden die weiteren Vertreter/innen widerruflich vom Verwaltungsrat aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Der Verwaltungsrat kann der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und den weiteren Vertreterinnen und Vertretern Richtlinien oder Weisungen erteilen.

- (8) Der Verwaltungsrat hat gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Geschäftsunterlagen. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung nur von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates von einem bestimmten Mitglied oder einer/einem Dritten ausgeübt werden.
- (9) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der Aufgaben der Anstalt, der Gesetze und der Festlegungen dieser Satzung, für die in § 12 aufgeführten Einrichtungen besondere Satzungen erlassen. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung hoheitlicher Angelegenheiten.

## **§ 9 Bezirkstag**

- (1) Der Bezirkstag entscheidet über:
  - 1.) die Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Pfalzlinikum für Psychiatrie und Neurologie“, deren Änderung sowie
  - 2.) die nach § 8 Abs. 2 Ziffern 18 bis 21 erforderliche Zustimmungen.
- (2) Dem Bezirkstag ist vom Verwaltungsrat der festgestellte Jahresabschluss der Anstalt einschließlich des Berichts der Abschlussprüfer zur Unterrichtung vorzulegen; ansonsten ist der Bezirkstag über alle Vorgänge, die für die Organ- und Trägerhaftung von Bedeutung sind, zu unterrichten.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Anstalt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Bezirkstags selbständig und in eigener Verantwortung und vertritt die Anstalt nach außen.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der Anstalt.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist dem Verwaltungsrat verantwortlich. Sie/er hat die Beschlüsse des Verwaltungsrats vorzubereiten und für ihre Umsetzung zu sorgen, ihm regelmäßig Bericht zu erstatten und ihn über alle wichtigen Angelegenheiten und Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel in den Sitzungen des Verwaltungsrats; soweit es im Einzelfall angezeigt ist oder auf Verlangen des Verwaltungsrats unterrichtet die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer die Mitglieder des Verwaltungsrats schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form. Die Unterrichtung soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Verwaltungsrat und seine Mitglieder vor der abschließenden Entscheidung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- (4) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen und zu den Tagesordnungspunkten und sonstigen, die Anstalt, ihre Einrichtungen und Beteiligungen betreffenden Angelegenheiten Stellungnahmen abzugeben und Auskünfte zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer vorübergehend von der Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrats ausschließen.
- (5) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat in den Angelegenheiten der Anstalt die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Die Geschäftsführung erfolgt nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist für das Rechnungswesen verantwortlich.



- (6) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer legt unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat bestimmten betrieblichen Ziele der Anstalt die Ziel- und Rahmenvorgaben für die einzelnen Einrichtungen der Anstalt fest, koordiniert den Gesamtbetrieb und übt die Ergebniskontrolle aus. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Aufgabenbereiche den Leitungen der Einrichtungen Weisungen erteilen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer erlässt Geschäftsordnungen für die Leitungen der Einrichtungen, die der Genehmigung des Verwaltungsrats bedürfen.
- (7) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist Vorgesetzte/Vorgesetzter und Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Anstalt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter i.S. des Landespersonalvertretungsgesetzes. Sie/er kann arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten auf die Leitungen der Einrichtungen der Anstalt übertragen. Diese handeln insoweit als Dienststellenleiter/Dienststellenleiterin i. S. des Landespersonalvertretungsgesetzes.
- (8) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird für fünf Jahre bestellt; erneute Bestellungen bis zur Dauer von fünf Jahren sind zulässig. In begründeten Ausnahmefällen sind auch andere Zeiträume zulässig.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Loyalitäts- und Schweigepflicht**

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sind verpflichtet, sich für das Wohl der Anstalt einzusetzen. Sie haben alles zu unterlassen, was sie in Widerspruch zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben setzen könnte.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer haben über vertrauliche Informationen, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; diese Pflicht besteht nach ihrem Ausscheiden fort. Satz 1 gilt nicht gegenüber dem Anstaltsträger, im Verhältnis der Mitglieder des Verwaltungsrats untereinander und zur Geschäftsführerin/ zum Geschäftsführer.

## **§ 12 Einrichtungen der Anstalt**

- (1) Die Anstalt unterhält folgende Einrichtungen:
  - 1.) Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Klingenmünster mit den Abteilungen Allgemeinpsychiatrie, Abhängigkeitserkrankungen und Schlaflabor mit Angeboten in den Landkreisen Südliche Weinstraße, Germersheim und Rhein-Pfalz-Kreis sowie den kreisfreien Städten Landau und Speyer

- 2.) Klinik für Gerontopsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie mit Angeboten in den Landkreisen Südliche Weinstraße, Germersheim und Rhein-Pfalz-Kreis sowie den kreisfreien Städten Landau und Speyer
  - 3.) Klinik für Neurologie (mit Stroke Unit)
  - 4.) Klinik für Forensische Psychiatrie (Maßregelvollzug)
  - 5.) Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie mit Angeboten im Verbandsgebiet des Bezirksverbands Pfalz und dem Maßregelvollzug für Jugendliche
  - 6.) Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Kaiserslautern mit Angeboten im Landkreis Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern
  - 7.) Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Rockenhausen mit Angeboten in den Landkreisen Donnersbergkreis und Kusel
  - 8.) Einrichtung „Betreuen – Fördern – Wohnen“ (gemeindepsychiatrische Angebote) mit Angeboten im Verbandsgebiet des Bezirksverbandes Pfalz
- (2) Die Einrichtungen arbeiten zur Stärkung ihrer fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß den Vorgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers eng zusammen; sie können untereinander Leistungen austauschen und füreinander Leistungen erbringen. Sie unterrichten die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer rechtzeitig über alle wichtigen, die Einrichtungen betreffenden Angelegenheiten und Vorkommnisse.

### **§ 13** **Leitung der Einrichtungen**

- (1) Die in § 12 Abs. 1 Nr. 1. – 7. genannten Einrichtungen werden jeweils von
- einer Chefärztin/einem Chefarzt
  - einer Pflegedienstleiterin/einem Pflegedienstleiter  
oder
  - einer Leiterin/einem Leiter des Pädagogisch-Pflegerischen Dienstes

geleitet.

Eine klinik- oder abteilungsübergreifende Einteilung einer Pflegedienstleiterin/eines Pflegedienstleiters bzw. einer Pädagogisch-Pflegerischen Leiterin/eines Pädagogisch-Pflegerischen Leiters ist möglich.

- (2) Die Einrichtung nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 wird von einer Leiterin/einem Leiter geführt.
- (3) Die Leitungen der Einrichtungen sind zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit untereinander verpflichtet.

- (4) Weitere Einzelheiten regeln die Geschäftsordnungen gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 25 dieser Satzung.

## **§ 14 Klinikumvorstand**

- (1) Zur fachlichen Beratung und Unterstützung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers wird für die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 – 8 genannten Einrichtungen ein Klinikumvorstand gebildet.

Dem Klinikumvorstand gehören an:

- die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer,
- die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor (§ 15) und deren/dessen Stellvertreter/in,
- eine Geschäftsbereichsleiterin/ein Geschäftsbereichsleiter der Anstalt mit Vertretungsbefugnis gemäß § 8, Absatz 2, Ziff. 3
- die Leiterin/der Leiter des Geschäftsbereiches Finanzen
- die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor (§ 16) und deren/dessen Stellvertreter/in,
- eine Chefärztin/ein Chefarzt der Kliniken für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Kaiserslautern oder Rockenhausen
- die Pflegedienstleiterin/der Pflegedienstleiter der Kliniken für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Kaiserslautern oder Rockenhausen,
- die Leiterin/der Leiter der Einrichtung „Betreuen – Fördern – Wohnen“.
- weitere Mitglieder, die durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer dem Verwaltungsrat vorgeschlagen werden können (§8, Absatz 2, Ziff. 4).

- (2) Die Aufgaben des Klinikumvorstandes sind

- a) die Umsetzung strategischer Vorgaben des Verwaltungsrates und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers;
- b) Entwicklung von grundsätzlichen Vorgaben für die Diagnostik, Therapie und Pflege in den Einrichtungen nach §12 Abs. 1, Ziffer 1 -7;
- c) die Erfüllung des Leitbildes und der Qualitätsziele des Pfalzlinikums;
- d) die Mitverantwortung für die Steuerung des Gesamtbudgets der Einrichtungen nach § 12 Abs. 1;

- (3) Die Leitung des Klinikumvorstandes obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin /der Geschäftsführer kann die Leitung an ein Mitglied des Gremiums delegieren.

- (4) Weitere Einzelheiten zum Klinikumvorstand werden in der Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 2 Ziffer 25) geregelt.

## **§ 15** **Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor**

- (1) Der Ärztlichen Direktorin/dem Ärztlichen Direktor obliegt die Koordination im medizinisch-therapeutischen Bereich des Pfalzkrankenhauses für die Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 Ziffer 1 – 7. Die fachliche und personelle Leitungsverantwortung der Chefärztinnen/Chefärzte der einzelnen Kliniken gemäß § 12, Abs. 1, Ziff. 1 – 7 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors sind:
  - a) die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung und Weiterentwicklung des medizinisch-therapeutischen Leistungsangebotes und deren Auswirkungen in Abstimmung mit der Konferenz der Leitenden Ärzte;
  - b) die Einhaltung von Hygienestandards;
  - c) die Fort- und Weiterbildung im ärztlichen und therapeutischen Bereich in Abstimmung mit dem Klinikumvorstand und der Konferenz der Leitenden Ärzte;
  - d) die Leitung der Arzneimittelkommission gemeinsam mit der Klinikapothekerin/dem Klinikapotheker;
  - e) die Leitung der Konferenz der Leitenden Ärzte.

## **§ 16** **Pflegedirektorin/Pflegedirektor**

- (1) Der Pflegedirektorin/dem Pflegedirektor obliegt die Koordination des pflegerischen und pädagogisch-pflegerischen Dienstes des Pfalzkrankenhauses einschließlich der pflegerischen Funktionsdienste für die Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 Ziffer 1 – 7.
- (2) Die Aufgaben der Pflegedirektorin/des Pflegedirektors sind:
  - a) die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung und Weiterentwicklung des pflegerischen und pädagogisch-pflegerischen Leistungsangebotes und deren Auswirkungen in Abstimmung mit dem Klinikumvorstand und der Konferenz der Leitungen des Pflegedienstes und Pädagogisch-Pflegerischen Dienstes;
  - b) die Sicherstellung einer Pflegedokumentation nach vorgegebenen Standards;
  - c) die Fort- und Weiterbildung im pflegerischen sowie pädagogisch-pflegerischen Bereich des Pfalzkrankenhauses in Abstimmung mit der Konferenz der Leitungen des Pflegedienstes und des Pädagogisch-Pflegerischen Dienstes;
  - d) die Leitung der Konferenz der Leitungen des Pflegedienstes und des Pädagogisch-Pflegerischen Dienstes.

## **§ 17 Konferenz der Leitenden Ärzte**

- (1) In der Anstalt wird eine Konferenz der Leitenden Ärzte gebildet, der die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor sowie die Chefärztinnen/Chefärzte angehören.
- (2) Der Konferenz der Leitenden Ärzte obliegen, unbeschadet der Letztverantwortung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, einrichtungsübergreifend folgende Aufgaben:
  - a) die Abstimmung und Weiterentwicklung des medizinisch-therapeutischen Leistungsangebotes
  - b) die Abstimmung der Fort- und Weiterbildung im medizinisch-therapeutischen Bereich
  - c) das Vorschlagsrecht gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zur Besetzung der Stelle der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors und Vertreter/in

Darüber hinaus berät die Konferenz der Leitenden Ärzte die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer, den Klinikumvorstand sowie die Leitungen der Einrichtungen in medizinisch-therapeutischen Fragen und kann diesen Vorschläge unterbreiten.

- (3) Den Vorsitz der Konferenz der Leitenden Ärzte führt die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor, in Abwesenheit seine/ihre Stellvertreter/in.
- (4) Weitere Einzelheiten zur Konferenz der Leitenden Ärzte werden in der Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 2 Ziffer 25) geregelt.
- (5) Die Sitzungen der Konferenz der Leitenden Ärzte finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimonatlich statt.

## **§ 18 Konferenz der Leitungen des Pflegedienstes und Pädagogisch-Pflegerischen Dienstes**

- (1) In der Anstalt wird eine Konferenz der Leitungen des Pflegedienstes und des Pädagogisch-Pflegerischen Dienstes gebildet, der die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor sowie alle Leitungen des Pflegedienstes und des Pädagogisch-Pflegerischen Dienstes angehören. Die Leiterin/der Leiter der Gemeindepsychiatrie (§12, Abs. 1, Ziff. 8) ist beratend hinzuziehen.
- (2) Der Konferenz der Leitungen des Pflegedienstes und des Pädagogisch-Pflegerischen Dienstes obliegen, unbeschadet der Letztverantwortung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, einrichtungsübergreifend folgende Aufgaben:
  - a) die Abstimmung und Weiterentwicklung des pflegerischen und pädagogisch-pflegerischen Leistungsangebotes

- b) die Abstimmung pflegerischer und pädagogisch-pflegerischer Verfahren, Methoden und Standards.
- c) das Vorschlagsrecht gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zur Besetzung der Stelle der Pflegedirektorin/des Pflegedirektors und der Stellvertretungen.

Darüber hinaus berät die Konferenz der Leitungen des Pflegedienstes und des Pädagogisch-Pflegerischen Dienstes die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer, den Klinikumvorstand sowie die Leitungen der Einrichtungen in pflegerischen und pädagogischen Fragen und kann diesen Vorschläge unterbreiten.

- (3) Den Vorsitz der Konferenz der Leitungen des Pflegedienstes und des Pädagogisch-Pflegerischen Dienstes führt die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor, in Abwesenheit seine/ihre Stellvertreter/in.
- (4) Weitere Einzelheiten zur Konferenz der Leitungen des Pflegedienstes und des Pädagogisch-Pflegerischen Dienstes werden in der Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 2 Ziffer 25) geregelt.
- (5) Die Sitzungen der Konferenz der Leitungen des Pflegedienstes und des Pädagogisch-Pflegerischen Dienstes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimonatlich statt.

## **§ 19**

### **Grundsätze der Wirtschaftsführung, Rechnungswesen Wirtschaftsplan, Buchführung, Jahresabschluss**

- (1) Die Anstalt führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 32 ff EigAnVO Anwendung.
- (4) Die Wirtschaftspläne, die fünfjährigen Finanzplanungen sowie die festgestellten Jahresabschlüsse der Anstalt, ihrer Einrichtungen und Beteiligungen in einer privaten Rechtsform gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 werden der Verwaltung des Bezirksverband Pfalz vor der Behandlung im Verwaltungsrat übersandt. Gleiches gilt für die festgestellten Jahresabschlüsse der in einer Rechtsform des privaten Rechts geführten Unternehmen, an welchen das Pfalzkrankenhaus mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

## **§ 20**

### **Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des

Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung gem. § 89 Abs.1 der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat dieser Vorlage voranzugehen. Im Übrigen findet § 37 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Anwendung.

- (2) Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt in einem durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Veröffentlichungsorgan.

## **§ 21 Rechnungsprüfung**

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann dem Rechnungsprüfungsamt des Bezirksverbands Pfalz im Einzelfall Prüfaufträge bezüglich der Anstalt des öffentlichen Rechts erteilen.

## **§ 22 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 23.04.1998

gez.  
Dr. Winfried Hirschberger  
Bezirkstagsvorsitzender

15. Änderung

Kaiserslautern, den 19.01.2023

gez.  
Theo Wieder  
Vorsitzender des Bezirkstags